

## **Information zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Am 18.08.2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im StMWi.

### **Zielsetzung**

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen

- der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft (z. B. Hautfarbe, Abstammung, Volkstum),
- des Geschlechts,
- der Religion oder Weltanschauung (= politischen und sonstigen Anschauung),
- einer Behinderung,
- des Alters (= Lebensalter, z. B. Altersgrenzen, bestimmte Anforderungen an die Berufserfahrung) oder
- der sexuellen Identität (d. h. sexuelle Ausrichtung, z. B. Hetero-, Homo-, Bi- oder Transsexualität)

zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Diskriminierungsverbot gilt dabei nicht nur für den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber, sondern gerade auch für den Umgang der Beschäftigten untereinander.

### **Wann liegt eine Diskriminierung vor?**

Eine Diskriminierung ist jede benachteiligende, nicht gerechtfertigte willkürliche Behandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Zusammenhang mit den oben genannten Diskriminierungsmerkmalen steht. Verboten sind auch Diskriminierungen aufgrund von dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die spezifische Personen oder Gruppen gegenüber anderen Personen benachteiligen können.

Ungleichbehandlungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nur dann gerechtfertigt, wenn mit ihnen ein rechtmäßiger Zweck verfolgt wird und die Maßnahme zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich ist.

Benachteiligungen im Sinne des AGG sind auch Belästigungen, die in Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen, (z. B. ausländerfeindliche Witze, abwertende Äußerungen über Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, sexuelle Belästigungen wie z. B. unerwünschter Körperkontakt, anzügliche Witze und Kommentare), wenn hierdurch

die Würde von Beschäftigten verletzt und ein feindliches Umfeld geschaffen wird.

Daher: Behandeln Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen so, wie Sie selbst behandelt werden möchten – mit Fairness und Respekt!

### **Wo ist das AGG bei uns besonders relevant? Beispiele**

- Stellenausschreibungen, Bewerbungsgespräche, Antwortschreiben
- Arbeitsverträge, Absagen
- Abmahnungen und Kündigungen
- Dienstvereinbarungen
- Anwendung von Tarifverträgen
- Beförderungen und Versetzungen
- Beurteilungen und Zeugnisse
- Entgelt und Besoldung
- Leistungsvergütung
- Aus- und Weiterbildung
- Urlaubsregelungen

### **Beschwerderecht, Leistungsverweigerungsrecht, Schadensersatz**

Fühlen sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diskriminiert, können sie sich bei der zuständigen betrieblichen Stelle beschweren. Beschwerdestelle im StMWi ist das **Personalreferat Z1**, insbes. der jeweils zuständige Personalsachbearbeiter. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich auch an den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung oder die Gleichstellungsbeauftragte wenden. Verständigen Sie die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bitte auch dann, wenn Sie nicht selbst von Diskriminierungen oder Benachteiligungen betroffen sind, aber solche sehen oder hören! Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Weitere im Gesetz genannte Rechte – wie ein Leistungsverweigerungsrecht ohne Verlust des Arbeitsentgeltes und Schadensersatz – gelten, soweit der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen ergreift und es fortgesetzt, vorsätzlich oder fahrlässig zu einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes kommt – eine Situation, von der wir alle hoffen, dass wir sie gemeinsam von Anfang an vermeiden können.

## Sanktionen

Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot stellen Verstöße gegen Pflichten aus Ihrem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis dar. Es werden daher im konkreten Einzelfall geeignete beamten- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen, um Benachteiligungen zu unterbinden.

## Weitere Informationen

Die **gesetzlichen Bestimmungen** finden Sie:

- zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>
- zu § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes unter [http://www.gesetze-im-internet.de/arbogg/\\_61b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arbogg/_61b.html)

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, in **BayLern** ein E-Learning-Modul zum AGG zu absolvieren. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei **Frau Rost (Z1c)** an.

Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, seine Beschäftigten über das AGG zu informieren (so bereits durch Einstellen einer Erstinformation in das Intranet am 21.02.2007 durch Referat Z1 geschehen), möchten wir Sie bitten, die Empfangsbestätigung unterschrieben an Ref. Z1 zu senden.

Bitte helfen Sie mit, dass im StMWi kein Raum für Benachteiligungen und Diskriminierung ist!